



Abschlussklärung des 14. bundesweiten Betreuungsgerichtstages
„Wunsch und Wille des Betroffenen“
vom 22.11.2014

Barrierefreier Zugang zu Sozialleistungen nicht gewährleistet!

Menschen mit Beeinträchtigungen müssen ihre rechtliche Handlungsfähigkeit gleichberechtigt ausüben können. Hierzu verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention alle staatlichen Stellen. Der Zugang zu der erforderlichen Unterstützung hat individuell und personenorientiert zu erfolgen.

Die rechtliche Betreuung ist eine dieser Maßnahmen. Wenn andere Hilfen zur Verfügung stehen, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Betreuungsgerichtstag tritt dem beabsichtigten Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ausdrücklich entgegen, Sozialleistungen dienen nur der Sicherung von Grundbedürfnissen und Hilfen in besonderen Lebenslagen. Sozialleistungsträger haben nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen auch tatsächlichen Zugang zu den Leistungen erhalten.

Betreuerinnen und Betreuer aus allen Bundesländern berichteten, dass diese Zugangsmöglichkeiten nicht barrierefrei sind. Die Sozialministerien im Bund und in den Ländern sind aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Justizministerien alle Sozialleistungssysteme so auszugestalten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen der gleiche Zugang zum Recht gewährleistet wird wie Menschen ohne Beeinträchtigung.

Der 14. Betreuungsgerichtstages stellt fest: alle Akteure des Betreuungswesens sind verpflichtet, Wunsch und Willen von betreuten Menschen zu ermitteln und umzusetzen. Es handelt sich um den Kern des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts.

In unseren Diskussionen wurde deutlich, dass Wunsch und Wille von Menschen mit Beeinträchtigungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Rahmenbedingungen des Betreuungswesens und der sozialen Sicherungssysteme sind in allen Bereichen so auszugestalten, dass jeder einen gleichberechtigten Zugang zum Recht erhält.